

KI-FLASH KOMPAKT

Transparenz- und Kennzeichnungspflichten nach Art. 50 KI-VO – und der Blick in die Schweiz

2026 · KI-FLASH · CA. 12 MIN. LESEZEIT · DR. IUR. DIRK SPACEK

Diese Kurzübersicht fasst die wichtigsten Pflichten zusammen und ordnet auch ein, was aus schweizerischer Rechtssicht gilt.

1. Die vier Pflichtengruppen von Art. 50 KI-VO

Seit dem 2. August 2026 gelten in der EU die neuen Transparenz- und Kennzeichnungspflichten der EU-KI-Verordnung («KI-VO»). Gemäss Art. 50 der KI-VO müssen Anbieter und Betreiber von KI-Systemen den Einsatz von KI transparent offenlegen, insbesondere wenn Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die ein sog. «Deepfake» sind, künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Im Falle eines Verstosses kann die Europäische Kommission Geldbussen von bis zu 15 Millionen Euro oder von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängen. Eine Kommission aus Experten hat Leitlinien zur Umsetzung dieser Transparenzpflichten in einem «Code of Practice» verfasst; rechtlich verbindlich ist dieser aber nicht.

Art. 50 KI-VO unterscheidet nach der Rolle eines KI-Einsatzes, namentlich nach Anbieter oder Betreiber von KI und unterschiedlichen Pflichtentypen. Eine Doppelrolle ist möglich, wenn ein Unternehmen ein KI-System selbst entwickelt und zugleich einsetzt. Die wichtigsten vier Pflichtengruppen der KI-Kennzeichnungspflicht sind die Folgenden:

Art. 50	Pflicht	Adressat	Inhalt
Abs. 1	KI-Interaktionshinweispflicht	Anbieter	Erkennbarkeit, dass mit einem KI-System interagiert wird
Abs. 2	KI-Markierungs- und Detektionshinweispflicht	Anbieter	Maschinenlesbare Kennzeichnung synthetischer KI-Inhalte und Detektionslösung
Abs. 3	KI-Informationspflicht	Betreiber	Offenlegung bei KI-gestützter Emotionserkennung / biometrischer Kategorisierung
Abs. 4	KI-Deepfake-/Text-Kennzeichnungspflicht	Betreiber	Klare, unterscheidbare Kennzeichnung von Deepfakes und bestimmten KI-Texten

Während die Deepfake-Kennzeichnungspflicht gemäss Art. 50 Abs. 4 KI-VO in den Medien bislang schon sehr viel Aufmerksamkeit genossen hat, betreffen die Kennzeichnungspflichten von Abs. 1 bis 3 oft eine viel breitere Zahl von Unternehmen als die v.a. für Content-Anbieter relevante Deepfake-Thematik. Die Kennzeichnungspflichten von Abs. 1 bis 3 erfassen nicht nur Content-Ersteller, sondern jeden Einsatz von KI in Unternehmen (Chatbots, generative KI oder Kamera-/Emotionserkennungssysteme).

- **KI-Interaktionshinweis (Abs. 1):** Betrifft Anbieter von KI-Systemen, die direkt mit natürlichen Personen interagieren (Chatbots, Sprachassistenten, KI-gestützte Kundenservice-Tools). Das System muss so gestaltet sein, dass die Person schon beim ersten Kontakt erkennt, dass sie mit einer KI spricht. Keine Pflicht, wenn es vernünftigerweise offensichtlich ist oder KI zulässig zur Straftatenverhütung/-verfolgung eingesetzt wird. Für die meisten Unternehmen genügt ein simpler Hinweis (z.B. «Sie chatten mit unserem KI-Assistenten»).
- **KI-Markierungs- und Detektionshinweis (Abs. 2):** Die technisch komplexeste und am wenigsten bekannte Pflicht. KI-generierter Output muss mit einer für Menschen unsichtbaren, aber technisch lesbaren Kennung versehen werden (Metadaten, digitales Wasserzeichen) — KI muss für die Maschine erkennbar sein, nicht auf dem Bildschirm. Zusätzlich braucht es ein technisches Mittel, mit dem Dritte (Faktenchecker, Journalisten, Plattformen, Behörden) prüfen können, ob ein Inhalt von einem KI-System stammt (Prüftool oder API). Ausgenommen sind rein unterstützende Bearbeitungsfunktionen, z.B. KI-gestützte Grammatikkorrektur.
- **KI-Informationspflicht bei Emotionserkennung (Abs. 3):** Betrifft Betreiber von Systemen zur Emotionserkennung (Stimmungsanalyse in Call-Centern, Kameras in Bewerbungsgesprächen) oder zur biometrischen Kategorisierung (automatisierte Analyse nach Alter oder Geschlecht anhand Gesichts- oder Stimmerkennung). Die betroffenen Personen müssen über den Betrieb informiert werden; zusätzlich gelten die Vorgaben zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (Art. 22 DSGVO).

2. Deepfake-Kennzeichnungspflicht spezifisch (Abs. 4)

Besonders viel Gesprächsstoff dürfte im kreativen Film-, Entertainment-, Marketing- und Social-Media-Bereich die sog. Deepfake-Kennzeichnungspflicht auslösen. Kennzeichnungspflichtig sind sämtliche realistisch wirkenden, KI-generierten oder -manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalte (Deepfakes), sofern sie nicht offensichtlich unecht sind. Mit der letzten Kategorie wurde eine Vernunftsschranke für eindeutig unauthentische Inhalte geschaffen (z.B. der verstorbene Elvis Presley unterhält sich mit Donald Trump, ein Tier spricht in menschlicher Sprache). Auch entfällt die Kennzeichnungspflicht bei einer nur KI-gestützten Überarbeitung eines Videos (final cut) — wobei im Einzelfall zu prüfen bleibt, ob durch die Überarbeitung nicht wiederum ein Deepfake erzeugt wird.

Der unverbindliche «Code of Practice» (final seit 10.06.2026) empfiehlt zur Kennzeichnung einheitliche EU-Icons oder gleichwertige eigene Symbole mit dem Akronym «AI»/«KI». Die Europäische Kommission schlägt Bezeichnungen vor wie «AI», «AI Generated» oder «AI Modified». Eine Pflicht zur Verwendung dieser EU-Icons besteht nicht. Genutzt werden kann auch ein eigenes Symbol, welches das Corporate Design des Unternehmens übernimmt und sich sinngemäss an den EU-Icons orientiert (z.B. «Voices generated with AI»).

Gemäss den Leitlinien des Code of Practice sollte das genutzte Symbol für Inhalte «deutlich» und «hinreichend lange» sichtbar sein. Die Kennzeichnung muss nur «möglichst» in den Inhalt eingebettet sein, wenn gleichwertige Alternativen nicht möglich sind. In Videos soll sie «wo immer möglich» und «angemessen» während des Abspielvorgangs oder in «regelmässigen Abständen» eingeblendet werden, mindestens aber nach Unterbrechungen (z.B. nach Werbepausen). Vor diesem Hintergrund könnte bei kurzen Videos eine Kennzeichnung nur zu Beginn angemessen sein.

[KI] · Beispiel: Video-/Werbeinhalt

Praxisbeispiel: Das Symbol (EU-Icon oder eigenes «AI/KI»-Zeichen) sollte deutlich sichtbar, kontrastreich platziert, sofort erkennbar und mit Abstand zu anderen Einblendungen erscheinen — spätestens ab der ersten Interaktion mit dem Inhalt (z.B. oben rechts im Bild, in Werbespots ggf. nach jeder Unterbrechung wiederholt).

Art. 50 KI-VO unterscheidet weiter zwischen privilegierten Inhalten (künstlerisch, satirisch, fiktional) und nicht privilegierten Inhalten und stellt für diese Kategorien folgende Sonderregeln auf:

- **Privilegierte Inhalte:** Eine kurze Kennzeichnung im Vorspann genügt in der Regel. Eine Kennzeichnung erst im Nachspann genügt nicht — entscheidend ist der Zeitpunkt der ersten Interaktion mit dem Nutzer.
- **Nicht privilegierte Inhalte:** Die Kennzeichnungspflicht findet uneingeschränkt Anwendung. Die Kennzeichnung muss klar und eindeutig sein und spätestens im Zeitpunkt der ersten Interaktion erscheinen; angesichts des Wortes «uneingeschränkt» könnte sie auch während der Wiedergabe oder wiederholt nach Unterbrechungen erforderlich sein.
- **Reine Postproduktion:** Licht, Ton und Hintergrunddetails lösen keine Kennzeichnungspflicht aus — es sei denn, der Inhalt mutiert dadurch wiederum zu einem Deepfake.

3. Fristen und Sanktionsrahmen im Überblick

Art. 50	Pflicht
27.07.2026	Digital-Omnibus-VO (EU) 2026/1744 tritt in Kraft
02.08.2026	Art. 50 KI-VO vollumfänglich anwendbar (Abs. 1, 3 und 4 ohne Übergangsfrist)
02.08.2026	Neue KI-Systeme: Markierungs- und Detektionspflicht (Abs. 2) gilt sofort
02.12.2026	Bestandssysteme (vor 02.08.2026): Frist für Markierung/Detektion (Abs. 2) läuft ab

Sanktionsrahmen EU: bis zu 15 Mio. € oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes — je nachdem, welcher Betrag höher ist.

4. Blick in die Schweiz

Die Schweiz kennt keinen eigenen «AI Act». Der Bundesrat hat am 12.02.2025 entschieden, die KI-Konvention des Europarats zu ratifizieren und punktuell sektorische Anpassungen vorzunehmen; eine Vernehmlassungsvorlage zu Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht ist jedoch frühestens Ende 2026 zu erwarten. Eine direkte Parallelnorm zu Art. 50 KI-VO existiert damit (noch) nicht.

Transparenzbezogene Pflichten lassen sich in der Schweiz derzeit nur mittelbar aus der allgemeinen Rechtsordnung herleiten:

- **UWG:** Wird ein KI-generierter Inhalt als echt bzw. menschlichen Ursprungs ausgegeben, kann dies eine Täuschung über die Beschaffenheit oder Herstellungsart darstellen (Art. 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. der Generalklausel von Art. 2 UWG). Diese Tatbestände dürften auf die Sachverhalte der KI-Interaktionshinweis- und der Deepfake-Kennzeichnungspflicht sinngemäss anwendbar sein.
- **URG:** Rein KI-generierte Werke geniessen mangels menschlicher Schöpfung grundsätzlich keinen Urheberrechtsschutz; irreführende Urheber- oder Herkunftsangaben zu vermeintlich menschlich geschaffenen Werken können jedoch relevant werden. Fehlende Transparenz dürfte Urheberrechtsverletzungen Vorschub leisten — ein KI-Hinweis liegt daher im Interesse einer funktionierenden Urheberrechtsordnung.
- **DSG:** Das revidierte DSG statuiert eine weitgehende Transparenzpflicht zur Bearbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 und 19 DSG) und kennt in Art. 21 DSG die Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen. Der EDÖB hat festgehalten, dass die Verwendung von KI-Programmen, die Gesichter, Bilder oder Sprachnachrichten identifizierbarer Personen verfälschen, stets «deutlich erkennbar» sein muss — begrenzt auf identifizierbare Personen; eine allgemeine KI-Kennzeichnungspflicht folgt daraus nicht.

Die Schweizerische Lauterkeitskommission («SLK») hat sich bereits mit KI-bezogenen Themen in der Werbung befasst und für 2025 berichtet, sie habe Transparenz- und Kennzeichnungsfragen bei KI-generierten Inhalten behandelt; das Thema werde sie 2026 weiter beschäftigen. Einen eigenen SLK-Grundsatz speziell zur KI-Kennzeichnung gibt es bislang nicht (anders als Grundsatz B.15 zur Erkennbarkeit von Influencer-Werbung). Die SLK wendet stattdessen ihre allgemeinen Grundsätze zur Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation an.

Auch kennt die Schweiz (noch) keine spezifischen Icons für die Kennzeichnung von KI. Immerhin erinnern die EU-Icons an die 2020 vom Verein Privacy Icons geschaffenen 19 Piktogramme, welche die Art der Datenbearbeitung visuell abbilden. Beide Ansätze verfolgen den gleichen Grundgedanken, sind rechtlich unverbindlich und basieren auf freiwilliger Selbstregulierung statt auf einer gesetzlichen Vorgabe.

Da die KI-VO nach dem Marktortprinzip auch greift, sobald Inhalte im EU-Raum abrufbar oder für den EU-Markt bestimmt sind, bleibt sie für grenzüberschreitend publizierende Schweizer Unternehmen faktisch massgeblich. Die Sanktionsrisiken unterscheiden sich aber deutlich: Während die KI-VO Bussgelder bis 15 Mio. € oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes vorsieht, drohen nach UWG «nur» zivilrechtliche Ansprüche sowie bei vorsätzlichem Handeln Strafen bis

zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 23 UWG). Datenschutzverletzungen können mit Busse bis 250'000 CHF bestraft werden — allerdings trifft die Strafe die verantwortliche natürliche Person, nicht das Unternehmen.

Aspekt	EU (KI-VO, Art. 50)	Schweiz
Spezialgesetz	KI-VO (Verordnung (EU) 2024/1689), unmittelbar anwendbar seit 02.08.2026.	Kein KI-Gesetz. Bundesrat (12.02.2025): Ratifikation der Europarat-KI-Konvention, sektorielle Anpassungen.
Transparenzpflicht	Explizite Kennzeichnungspflicht für Deepfakes/KI-Texte (Abs. 4), Icons als Umsetzungshilfe.	Keine ausdrückliche KI-Kennzeichnungspflicht; Transparenz nur mittelbar über bestehende Gesetze.
Rechtsgrundlage	KI-VO direkt.	UWG (Art. 2, 3 Abs. 1 lit. b), URG, DSG (Art. 6, 19, 21) — indirekt.
Sanktionen	Bussgelder bis 15 Mio. € oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes.	Zivilrechtlich: Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz; strafrechtlich: Busse/Freiheitsstrafe.
Extraterritoriale Wirkung	Marktortprinzip: erfasst auch Schweizer Unternehmen, sobald Inhalte im EU-Raum bereitgestellt werden.	CH-Recht bleibt daneben anwendbar; bei EU-Publikum gelten faktisch beide Regime parallel.

Empfehlung für die Praxis: Schweizer Unternehmen mit internationaler Reichweite sollten sich unabhängig vom Fehlen einer inländischen Kennzeichnungspflicht bereits jetzt an den EU-Vorgaben orientieren — zur Absicherung des EU-Geschäfts und weil sich ein De-facto-Marktstandard abzeichnet, der auch für UWG-Bewertungen prägend werden dürfte. Wer die EU-Vorgaben erfüllt, erfüllt den Goldstandard und senkt das Risiko grenzüberschreitender regulatorischer Konflikte.

Diese Kurzpublikation dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Dirk Spacek, Dr. iur., LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner in Zürich. Er berät Unternehmen in vertrags- und unternehmensrechtlichen Belangen und ist Spezialist für Fragen an der Schnittstelle von Immaterialgüter-, Technologie- und Datenrecht.